

Handyordnung der GGS Schönblick

(beschlossen durch die Schulkonferenz am 08.10.2025)

1. Grundsätze

Das Mitführen und die Nutzung von digitalen Endgeräten im Schulalltag soll klar geregelt werden, **um Lernprozesse zu unterstützen**, aber auch **um Privatsphäre zu schützen** (mögliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Abhörfunktion). Die vorliegende Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1 allgemeine Regelungen

Aufgrund ihres Alters gilt für die Schülerinnen und Schüler der GGS Schönblick während des gesamten Schultages ein **generelles Handy- und Smartwatch-Verbot**. Dies bedeutet, dass weder Handys noch Smartwatches von den Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden dürfen. Auch private Tablets dürfen nicht mitgebracht werden. Die Nutzung schuleigener digitaler Geräte erfolgt nach den Vorgaben der Lehrkräfte und des Schulpersonals.

2.2 Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen in Absprache mit einer Lehrkraft über das Sekretariat ihre Eltern kontaktieren bzw. die Eltern werden von Lehrkräften oder Schulpersonal kontaktiert. Eltern können die Schule telefonisch oder über die bekannten digitalen Wege erreichen.

Medizinische oder weitere trifftige Gründe: Eltern von Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen. Dies gilt ebenso bei weiteren trifftigen Gründen. Sollte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, ist zu beachten, dass sich die Geräte während des gesamten Schultages (Ausnahme: Gebrauch des Geräts aus gesundheitlichen Gründen) in ausgeschaltetem Zustand in der Schultasche zu befinden haben. Es kann keine Haftung für die Geräte übernommen werden.

Lehrkräfte und Schulpersonal nutzen Handys und Tablets in dienstlichen Zusammenhängen oder zu unterrichtlichen Zwecken.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/ oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

| Verstoß | Maßnahme |
|---|---|
| Missachtung der Regeln | Temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Geräts (regelhaft bis zum Ende des persönlichen Schultages), Information an die Eltern |
| wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. Nutzung der Geräte im Unterricht, mit Störungen des Unterrichts, bei heimlichen Aufnahmen, Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen) | Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende, verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch bei der Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden |
| Nutzung in Prüfungssituationen | Wertung als Täuschungsversuch |
| Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte) | Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen |

4. Kommunikation und Transparenz

Über diese Ordnung werden Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler bei der Schulanmeldung durch Vorlage der Erziehungsvereinbarung in schriftlicher Form informiert. Bei Bedarf wird die Handyordnung in den Klassen und bei Klassenpflegschaftssitzungen vorgestellt, sie ist zudem auf der Homepage einsehbar. Die Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überarbeitung

Diese Ordnung tritt am 08.10.2025 in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft.

Heimbach, 08.10.2025

Mitglieder der Schulkonferenz:

Alexandra Waider, Marco Schmühl, Lydia Lang, Esther Laufenberg, Georg Ruskowski, Manuela Stoffels

Schulleitung: Joachim Dunkel